



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Kanton Bern  
Finanzdirektion

per Mail an  
thomas.fischer@be.ch

Bern, 1. Juli 2020

**Vernehmlassung Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)**

Sehr geehrter Herr Fischer

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum EG IVöB Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Bern begrüsst den Paradigmenwechsel weg vom reinen Preiswettbewerb hin zu einem Qualitätswettbewerb. Entsprechende Anpassungen in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) werden deshalb positiv gewertet. Auch die Aufnahme zur Einhaltung der Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards sowie der Einhaltung der Umweltschutzbedingungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Generell ist der Gemeinderat erfreut, dass der Zweck der neuen beschaffungsrechtlichen Grundlage der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel ist. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als wichtig, dass der Zweck der nachhaltigen Beschaffungen in die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Regelung Eingang findet.

Der Gemeinderat begrüsst überdies, dass die sogenannte «Preisniveaunklausel», welche Schweizer Anbietende gegenüber ausländischen besserstellen will, nicht in die IVöB aufgenommen wird, da bei der Umsetzung mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen wäre.

Die Stadt Bern stellt aber auch einige kritische Elemente in der neuen IVöB fest und bittet die nachfolgenden Fragen/Punkte einlässlich zu erörtern:

Bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben und der Verleihung von Konzessionen muss die Stadt die Gewissheit haben, dass auch sie «spezialgesetzliche» Bestimmungen erlassen kann, nicht nur der Kanton. Für die Stadt ist zwingend, dass beispielsweise im

Vortrag zum Einführungsgesetz eine Präzisierung zu Artikel 9 IVöB dahingehend erfolgt, dass nebst den Kantonen auch die Gemeinden die Kompetenz erhalten, Aufgabenübertragungen oder Verleihungen von Konzessionen mittels spezialgesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

Im Einführungsgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Unterstellung der Personalvorsorgekassen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu prüfen sei. Der Gemeinderat möchte seinem Anliegen Nachdruck verleihen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin dem Beschaffungsrecht zu unterstellen sind. Es sind keine sachlich überzeugenden Gründe ersichtlich die gegen eine solche Unterstellung sprechen. Das öffentliche Beschaffungswesen hat eine wirtschaftliche und nachhaltige Mittelbeschaffung zum Ziel und sichert deren Umsetzung. Es liegt im Interesse der Versicherten einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, dass bei einem Zuschlag das wirtschaftlich günstigste bzw. vorteilhafteste Angebot gewählt wird. Zudem ist festzuhalten, dass nicht behauptet werden kann, das Vergaberecht stehe wirtschaftlichem Verhalten grundsätzlich entgegen. Das Vergaberecht will solches Verhalten im Gegenteil explizit fördern.

Die bisher vom kantonalen Recht vorgesehenen **Zertifikate** über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren und die Erbringung der Nachweise als solche sind in der IVöB nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen soll geprüft werden, ob der Bedarf dafür weiterhin besteht. Der Gemeinderat ist auch hier der Meinung, dass ein fairer Wettbewerb nur unter Erbringung der entsprechenden Zertifikate respektive Nachweise gewährleistet werden kann. Auch kann die Überprüfung, ob die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand und den Arbeitnehmenden nachgekommen ist, durch die Vergabestelle nur anhand der Nachweise erfolgen. Die Erfahrung der Stadt zeigt, dass etliche Firmen diese Nachweise trotz anderslautenden Selbstdeklarationsauskünften nicht erbringen können. Mit einer Auftragsvergabe ohne vorherige Prüfung der Nachweise geht die öffentliche Hand ein erhebliches Reputationsrisiko ein.

Dies gilt insbesondere auch für die **Einhaltung der Lohngleichheit** zwischen Frau und Mann. Mit der Unterzeichnung der «Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» haben sowohl der Kanton als auch die Stadt Bern zugesichert, die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen zu unterstützen. Der Gemeinderat regt daher an, dieses Anliegen im Rahmen des EG IVöB nun umzusetzen und – analog zu den Kontrollmechanismen im kantonalen Staatsbeitragswesen – die gesetzliche Grundlage für Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen zu schaffen. Auch würde er es begrüßen, wenn Stadt und Kanton hinsichtlich Zertifikat, verlangter Nachweise und Kontrollpraxis im Interesse der anbietenden Unternehmen eine weitgehende Harmonisierung erreichen könnten. Die im Rahmen des städtischen Beschaffungswesens 2018 und 2019 durchgeführten Lohngleichheitskontrollen orientierten sich an den Prüfstandards des Bundes und werden von diesem und anderen kontrollierenden Gemeinwesen anerkannt und umgekehrt. Dies mindert den Aufwand für Anbietende und fördert nachweislich die Akzeptanz der Kontrollen.

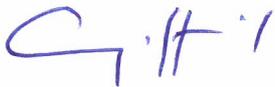
Falls der Kanton auf eine Harmonisierung bei den Nachweisen und auf die Einführung von Kontrollmechanismen zur Lohngleichheit verzichtet, ist sicherzustellen, dass das

neue Einführungsgesetz und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen es der Stadt weiterhin ermöglichen, weitergehende Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit zu verlangen und stichproben- oder risikobasierte Lohngleichheitskontrollen durchzuführen. Wie an einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Vergabestellen und den Gleichstellungsbehörden der Stadt und des Kantons erläutert, möchte die Stadt auch künftig auf eine Kombination von Nachweisen und Kontrollen setzen. Dieses Vorgehen wendet sie im Sinne der Gleichbehandlung aller Anbietenden auch bei KMU mit weniger als 100 Mitarbeitenden an, an welche sie einen Grossteil der Aufträge vergibt, und die von der ab 1. Juli 2020 geltenden Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz ausgenommen sind. Zudem wird mit den Lohngleichheitsanalysen nach Gleichstellungsgesetz eine formelle Kontrolle durchgeführt, wobei es sich bei den Stichproben um materielle Kontrollen handelt. Nicht zuletzt benötigt auch die Vergabestelle einen Nachweis welcher belegt, ob die Lohngleichheit eingehalten ist oder nicht.

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 IVöB soll das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz für alle beschaffungsrechtlichen Verfügungen vorgesehen werden. Bisher waren für kommunale Vergabeentscheide die Regierungsstatthalterämter zuständig, die in der Regel rasch entschieden haben. Auf die Beschwerdeentscheide, die an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, musste die Stadt hingegen jeweils viel länger warten. Aus den gemachten Erfahrungen bezweifelt der Gemeinderat, dass die Beschwerdeverfahren beschleunigt werden können, er befürchtet vielmehr das Gegenteil: Mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts dürfte es unverhältnismässig länger dauern, bis Entscheide zu Vergabebeschwerden in Rechtskraft erwachsen. Da auf Gesetzebene keine Vorbehalte möglich sind, muss organisatorisch sichergestellt werden, dass diese Entscheide innert nützlicher Frist getroffen werden können.

Für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens respektive bei der Ausarbeitung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen bedankt sich der Gemeinderat im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber